



1. November 2008

## Auszug aus der Kulturgütertransferverordnung (KGTV), SR 444.11

### Art. 7 (Rückgabegarantie)

<sup>1</sup> Die leihnehmende Institution hat den Antrag um Erteilung einer Rückgabegarantie für ein oder mehrere Kulturgüter spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Einfuhr des Kulturguts in die Schweiz bei der Fachstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die Adresse der leihgebenden Institution;
- b. die Beschreibung des Kulturguts;
- c. die möglichst genaue Herkunft des Kulturguts;
- d. den beabsichtigten Zeitpunkt der vorübergehenden Einfuhr des Kulturguts in die Schweiz;
- e. den beabsichtigten Zeitpunkt der Ausfuhr des Kulturguts aus der Schweiz;
- f. die Dauer der Ausstellung;
- g. die beantragte Dauer der Rückgabegarantie.

<sup>3</sup> Der Antrag ist in einer Amtssprache einzureichen. Die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben b und c sind in elektronischer Form einzureichen. Diese Angaben können auch in englischer Sprache eingereicht werden.

<sup>4</sup> Dem Antrag ist ein Auszug aus dem Leihvertrag mit der leihgebenden Institution beizulegen. Aus dem Auszug muss hervorgehen, dass das Kulturgut nach Abschluss der Ausstellung in der Schweiz oder nach Abschluss einer Wanderausstellung durch mehrere Länder in den Vertragsstaat zurückkehrt, aus dem es entliehen worden ist.

<sup>5</sup> Sind die Angaben im Antrag lückenhaft oder fehlt der Auszug aus dem Leihvertrag, so räumt die Fachstelle der leihnehmenden Institution eine Frist von 10 Tagen zur Verbesserung ein. Sie verbindet diese Frist mit der Androhung, den Antrag abzuweisen, ohne ihn zu veröffentlichen (Art. 11 Abs. 2 KGTG), sofern die Angaben im Antrag nicht innert Frist vervollständigt werden oder der Auszug aus dem Leihvertrag nicht nachgereicht wird.

## Auszug aus dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG), SR 444.1

### Art. 10 Antrag

Wird ein Kulturgut aus einem Vertragsstaat für eine Ausstellung an ein **Museum oder eine andere kulturelle Einrichtung in der Schweiz vorübergehend ausgeliehen**, so kann die leihnehmende Institution bei der Fachstelle beantragen, dass diese der leihgebenden Institution eine Rückgabegarantie für die im Leihvertrag vereinbarte Ausstellungsdauer erteilt.

### Art. 11 Veröffentlichung und Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Der Antrag wird im Bundesblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält eine genaue Beschreibung des Kulturguts und seiner Herkunft.

<sup>2</sup> Erfüllt der Antrag die Bedingungen für die Erteilung einer Rückgabegarantie offensichtlich nicht, so wird er abgelehnt und nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> Wer nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innert 30 Tagen bei der Fachstelle schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung.

<sup>4</sup> Wer keine Einsprache erhoben hat, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**Art. 12** Erteilung

<sup>1</sup> Die Fachstelle entscheidet über den Antrag auf Erteilung einer Rückgabegarantie.

<sup>2</sup> Die Rückgabegarantie kann erteilt werden, wenn:

- a. niemand mit Einsprache einen Eigentumstitel am Kulturgut geltend gemacht hat;
- b. die Einfuhr des Kulturguts nicht rechtswidrig ist;
- c. im Leihvertrag vereinbart ist, dass das Kulturgut nach Abschluss der Ausstellung in den Vertragsstaat zurückkehrt, aus dem es entliehen worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

**Auszug aus dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), SR 172.021****Art. 22a**

<sup>1</sup> Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

[...].

**Art. 44**

Die Verfügung unterliegt der Beschwerde.